



Abschreibungsentscheid vom 30. November 2023

Besetzung

Einzelrichterin Viktoria Helfenstein,
Gerichtsschreiberin Patrizia Levante.

Parteien

A._____, (Thailand)
vertreten durch Karin Herzog, M.A. HSG in Law,
Rechtsanwältin, AMPARO Anwälte und Notare,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung, Rente,
Verfügung der IVSTA vom 10. Oktober 2023.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (nachfolgend: IVSTA oder Vorinstanz) dem am (...) 1978 geborenen A._____ (nachfolgend: Versicherter oder Beschwerdeführer) mit Verfügung vom 10. Oktober 2023 – in Ersetzung der Verfügung vom 14. September 2023 – ab 1. März 2013 eine ordentliche ganze Invalidenrente von monatlich Fr. 2'003.- samt einer Kinderrente für seine Tochter B._____ (geb. [...] 2007) von monatlich Fr. 801.- zusprach, wobei laut beiliegender Abrechnung der Betrag von Fr. 10'226.- auf ein Wartekonto gebucht wurde (BVGer-act. 1/2),

dass der Versicherte gegen diese Verfügung mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 13. November 2023 beim Bundesverwaltungsgericht (Eingang: 14. November 2023) Beschwerde erhob mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm unter Vorbehalt der Verrechnungsanträge eine Nachzahlung von Fr. 83'790.- zu erbringen, das vorliegende Beschwerdeverfahren sei bis zum formellen Erlass der korrigierten Verfügung zu sistieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu lasten der Vorinstanz (BVGer-act. 1),

dass der Beschwerdeführer mit schriftlicher Erklärung seiner Rechtsvertreterin vom 27. November 2023 die Beschwerde vom 13. November 2023 zurückzog mit der Begründung, es liege inzwischen eine korrekte Verfügung vor (BVGer-act. 3),

dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

dass demnach keine Verfahrenskosten zu erheben sind,

dass nach dem vorliegenden Verfahrensausgang weder der Beschwerdeführer (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario) noch die Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 VGKE) Anspruch auf eine Parteientschädigung haben.

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieser Entscheid geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das BSV.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Viktoria Helfenstein

Patrizia Levante

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: